

An
die Parlamensdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Oktober 2006 in der Rechtssache C-368/04, Transalpine Ölleitung (Energieabgabenvergütung, staatliche Beihilfen, rückwirkende Genehmigung durch die Kommission, Durchführungsverbot, Ausweitung des Kreises der Beihilfenempfänger); Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil in der Rechtssache C-368/04¹ hat der Europäische Gerichtshof erkannt, dass die Genehmigung einer nicht notifizierten staatlichen Beihilfe durch die Europäische Kommission nicht die Wirkungen des Durchführungsverbots für davor liegende Zeiträume beseitigt. Das Durchführungsverbot steht auch einer bloßen Ausdehnung des Kreises der Beihilfenempfänger durch nationale Gerichte entgegen. Wörtlich hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

„Artikel 88 Absatz 3 Satz 3 EG ist dahin auszulegen, dass es Sache der nationalen Gerichte ist, die Rechte des Einzelnen dagegen zu schützen, dass staatliche Stellen das Verbot der Durchführung der Beihilfen vor dem Erlass einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit der diese genehmigt werden, verletzen. Hierbei müssen sie das Gemeinschaftsinteresse voll berücksichtigen und dürfen keine Maßnahme treffen, die lediglich zu einer Ausweitung des Kreises der Beihilfeempfänger führen würde.

Da eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit der eine nicht angemeldete Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, nicht die Heilung der unter Verstoß gegen das Verbot des Artikels 88

¹ Urteil abrufbar unter der Adresse: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> (Hervorhebungen in den Zitaten hinzugefügt).

Absatz 3 Satz 3 EG ergangenen und deshalb ungültigen Durchführungsmaßnahmen zur Folge hat, ist es unerheblich, ob ein Antrag [auf Gewährung der Beihilfe] vor oder nach dem Erlass der Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, gestellt wird, da dieser Antrag die rechtswidrige Situation betrifft, die sich aus der unterbliebenen Anmeldung ergibt.“

2. Ausgangsverfahren

Das Urteil geht auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes zurück und betrifft das Energieabgabenvergütungsgesetz (EAVG) in der bis Ende 2001 geltenden Fassung,² das bei seiner Erlassung im Jahre 1996 der Europäischen Kommission nicht notifiziert wurde. Über Vorlage des Verfassungsgerichtshofes hat der EuGH im Jahre 2001³ für Recht erkannt, dass nationale Maßnahmen, die eine teilweise Vergütung von Energieabgaben nur für Unternehmen vorsehen, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter (im Folgenden kurz: Produktionsbetriebe) besteht, staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 EG darstellen. Keine staatlichen Beihilfen liegen nach diesem Urteil vor, wenn die Maßnahmen allen Unternehmen im Inland unabhängig vom Gegenstand ihrer Tätigkeit gewährt werden.

Im Anschluss an diese Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH hob der VfGH Ende 2001 die Bescheide auf, mit denen Dienstleistungsbetrieben die Energieabgabenvergütung verweigert wurde. Nach Ansicht des VfGH war nicht die gesamte Regelung der Energieabgabenvergütung als staatliche Beihilfe anzusehen, sondern erst die Einschränkung des Anspruchs auf Produktionsbetriebe führe zum Vorliegen einer staatlichen Beihilfe („Selektivität“ der Maßnahme), die im Hinblick auf das Verbot nach Art. 88 Abs. 3 EG nicht hätte durchgeführt werden dürfen.⁴ Die belangte Behörde hätte daher die Verweigerung der Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe nicht auf § 2 Abs. 1 EAVG stützen dürfen.

Im Mai 2002 stellte die Kommission fest, dass die Energieabgabenvergütung für den Zeitraum von 1996 bis 2001 mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.⁵ Unter Hinweis auf diese neue sachliche und rechtliche Situation wurden die Berufungen von Dienstleistungsbetrieben gegen die Versagung der Energieabgabenvergütung von den Abgabenbehörden neuerlich abgewiesen. Auch der VfGH wies nunmehr Beschwerden gegen diese abweisenden Berufungsentscheidungen mit der Begründung ab, dass auf Grund der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung der Kommission das Durchführungsverbot gemäß Art. 88 Abs. 3 EG der Beschränkung der Vergütung auf

² BGBl. Nr. 201/1996 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 797/1996.

³ Urteil vom 8. November 2001, in der Rechtssache C-143/99, Adria-Wien-Pipeline.

⁴ Siehe VfSlg. 15.450/2001.

⁵ Entscheidung C(2002)1890, ABl. C 164, S 4. Zur weiteren Entwicklung der Rechtslage siehe Randnr. 17 ff der Urteils.

Produktionsbetriebe jedenfalls nicht mehr in offenkundiger Weise entgegenstehe, und trat die Behandlung der Beschwerden an den VwGH ab.⁶

Im Verfahren vor dem VwGH war nun fraglich, welche Folgen diese rückwirkende Genehmigung der Kommission für Anträge von Dienstleistungsbetrieben auf Vergütung von Energieabgaben für diesen von der Kommissionsentscheidung erfassten Zeitraum (1996 bis 2001) hat und ob das Durchführungsverbot des Art. 88 Abs. 3 EG auch nach dieser Entscheidung noch zu berücksichtigen ist.

Der VwGH machte auch von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß (dem nunmehrigen) § 38a VwGG⁷ den Gesetzesvollzug wegen eines drohenden Massenverfahrens auszusetzen (BGBl. II Nr. 170/2003).

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Zunächst führt der Gerichtshof unter Zitierung von Vorjudikatur aus, dass für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt ausschließlich die Kommission zuständig ist, während die nationalen Gerichte über die Wahrung der Rechte des Einzelnen bei Verstößen gegen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Art. 88 Abs. 3 EG, staatliche Beihilfen der Kommission im Voraus zu melden, wachen (Randnr. 38).

Die Durchführung einer Beihilfenmaßnahme unter Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG ist rechtswidrig und wird auch nicht durch eine Entscheidung der Kommission, mit der eine nicht angemeldete Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, geheilt. Der EuGH begründet dies vor allem mit der praktischen Wirksamkeit des unmittelbar anwendbaren Durchführungsverbots (Randnr. 40 f). Durch das vorliegende Urteil wird nun geklärt, dass dies auch für eine ausdrücklich rückwirkende Vereinbarkeitserklärung der Kommission gilt: *„Insoweit ist es nicht von Bedeutung, wenn es in einer Entscheidung der Kommission heißt, dass diese ihrer Beurteilung der fraglichen Beihilfe einen vor dem Erlass dieser Entscheidung liegenden Zeitraum zugrunde lege, wie dies bei der Entscheidung vom 22. Mai 2002, um die es in den Ausgangsverfahren geht, der Fall ist“* (Randnr. 43).

Zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte führt der EuGH aus: Die nationalen Gerichte haben die Rechte des Einzelnen dagegen zu schützen, dass staatliche Stellen das Verbot der Durchführung von Beihilfen vor deren Genehmigung durch die Kommission

⁶ Siehe VfSlg. 16.771/2002.

⁷ Der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2002 eingefügte § 26a VwGG wurde durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2004 zu § 38a VwGG.

verletzen. Die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens für die Klagen, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, ist dabei – unter Beachtung des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes – Sache der nationalen Rechtsordnung (Randnr. 44).

Auch die Rechtsbehelfe der Einzelnen richten sich nach dem nationalen Recht. Der EuGH erwähnt die Möglichkeit, je nach der Art der nach nationalem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe bei einem nationalen Gericht einen Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz zu stellen (Randnr. 46). Weiters müssen die „nationalen Gerichte für den Einzelnen, der den Verstoß gegen die Anmeldepflicht geltend machen kann, sicherstellen [...], dass daraus entsprechend ihrem nationalem Recht sämtliche Folgerungen sowohl bezüglich der Gültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung der Beihilfemaßnahmen als auch bezüglich der Rückforderung der finanziellen Unterstützungen, die unter Verletzung dieser Bestimmung oder eventueller vorläufiger Maßnahmen gewährten wurden, gezogen werden“ (Randnr. 47).

Bei seiner Entscheidung hat das nationale Gericht die Interessen des Einzelnen zu schützen und auch das Gemeinschaftsinteresse voll zu berücksichtigen. „[B]ei einer teilweisen Erstattung einer Abgabe, die eine rechtswidrige Beihilfemaßnahme darstellt, da sie unter Verstoß gegen die Anmeldepflicht gewährt wurde, wäre es nicht mit dem Gemeinschaftsinteresse vereinbar, eine solche Erstattung zu Gunsten anderer Betriebe anzuordnen, wenn eine solche Entscheidung zu einer Ausweitung des Kreises der Beihilfeempfänger führt und damit die Wirkungen dieser Beihilfe verstärkt, statt sie zu beseitigen“ (Randnr. 49). Die nationalen Gerichte müssen darauf achten, dass die von ihnen angeordneten Abhilfemaßnahmen die Wirkungen rechtswidrig gewährten Beihilfe tatsächlich beseitigen, und dürfen diese Beihilfe nicht nur einem weiteren Kreis von Empfängern zugänglich machen (Randnr. 50).

Der EuGH begründet dies auch mit Verweis auf seine Rechtsprechung, wonach sich die Schuldner einer Abgabe nicht darauf berufen können, dass die Befreiung anderer Unternehmen eine staatliche Beihilfe darstellt, um sich der Zahlung dieser Abgabe zu entziehen. Anträge auf Vergütung von Energieabgaben – wie im Ausgangsverfahren – werden vom EuGH solchen Anträgen auf Befreiung von der Zahlung von Abgaben gleichgestellt (Randnr. 51).

Der Gerichtshof kommt daher zum Ergebnis, dass „[e]ntsprechend den Möglichkeiten des nationalen Rechts und den darin vorgesehenen Rechtsbehelfen ein nationales Gericht somit je nach Einzelfall veranlasst sein [kann], die Wiedereinziehung einer rechtswidrigen Beihilfe bei ihren Empfängern anzuordnen, selbst wenn diese später von

der Kommission für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt wurde. Ebenso kann es gehalten sein, über einen Antrag auf Ersatz des durch die Rechtswidrigkeit der Beihilfemaßnahme verursachten Schadens zu entscheiden. Hierbei muss das nationale Gericht sich bemühen, die Interessen des Einzelnen zu schützen, dabei aber das Gemeinschaftsinteresse voll berücksichtigen und vermeiden, eine Maßnahme zu treffen, die lediglich zu einer Ausweitung des Kreises der Beihilfeempfänger führen würde“ (Randnr. 56 f)

4. Entscheidung des VwGH

Im fortgesetzten Verfahren hat der VwGH die Beschwerden von Dienstleistungsunternehmen gegen die Bescheide der Abgabenbehörden, mit denen eine Vergütung von Energieabgaben versagt wurde, abgewiesen.⁸ Mit BGBl. II Nr. 533/2006 vom 29. Dezember 2006 wurde folgender Ausspruch des VwGH veröffentlicht:

„1. Die in BGBl. II Nr. 170/2003 gemäß § 26a VwGG (nunmehr § 38a VwGG) kundgemachte Rechtsfrage wird wie folgt beantwortet:

„Ein Bescheid, der die Vergütung von Energieabgaben auf Grund des § 2 Abs. 1 des Energieabgabenvergütungsgesetzes in der Stammfassung dieser Gesetzesbestimmung nach dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, bzw. in ihrer Fassung nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 797/1996 Dienstleistungsunternehmen versagt, ist nicht deshalb rechtswidrig, weil der Anwendung der genannten Gesetzesbestimmung (in diesen beiden Fassungen) auch unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Mai 2002, C (2002) 1890fin, kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 2002, C 164, Seite 4, der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts entgegen steht“

2. Auf die mit der Kundmachung eintretenden, in § 38a Abs. 4 VwGG genannten Rechtsfolgen wird verwiesen.“

5. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht um Kenntnisnahme dieses Urteils des Europäischen Gerichtshofes und um entsprechende Berücksichtigung bei künftigen Vorhaben.

20. Jänner 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

⁸ VwGH vom 20. November 2006, 2006/17/0157-24 und 0158-20.